

RÜGE BEACHTLICHER MÄNGEL

des festgestellten Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Windenergiebereich Wackerberg

(KAL_SCH_02 · KAL_SCH_03 · KAL_SCH_02_2)

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalplanung

Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

E-Mail:
regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Versand: per E-Mail und als Einwurf-Einschreiben

Datum: 30. März 2026



Initiative **Windpark Wackerberg**

Redaktion: Manfred Kanzler

Wackerberg 1 • 53925 Kall

Tel: 02441-6468, Fax 02441-91023

Email: kanzler@wackerberg.de

URL: www.windpark-wackerberg.de

I. Rüge-Gegenstand und Rüge-Erklärung

Die Initiative „Windpark Wackerberg“ zeigt hiermit ausdrücklich und präklusionssicher beachtliche Verfahrens-, Ermittlungs- und Abwägungsmängel des inzwischen durch den Regionalrat festgestellten Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien an, soweit dieser den Windenergiebereich Wackerberg (KAL_SCH_02, KAL_SCH_03, KAL_SCH_02_2) betrifft.

Die vorliegende Rüge dient der rechtlichen Sicherung und Konkretisierung dieser Mängel im Hinblick auf ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO sowie für nachfolgende Genehmigungs- und sonstige Rechtsbehelfsverfahren. Sämtliche nachfolgenden Mängel werden ausdrücklich als beachtlich und entscheidungserheblich gerügt.

II. Strukturelle Mängel des Abwägungsvorgangs

1. Fehlende eigenständige Abwägung durch den Regionalrat

Der festgestellte Teilplan leidet bereits auf der Ebene des Gesamtverfahrens an einem grundlegenden Abwägungsmangel. Der Regionalrat hat den Plan auf der Grundlage der von der Bezirksregierung vorgelegten Abwägungsvorschläge beschlossen, ohne eine eigenständige, nachvollziehbar dokumentierte Abwägungsentscheidung zu treffen. Eine eigenverantwortliche Gewichtung der berührten Belange ist weder erkennbar noch aus den Planunterlagen ableitbar.

Die vorliegenden Analysen der Sitzungsvorlage zeigen, dass die Einwendungen im Wesentlichen in standardisierte Abwägungsvorschläge überführt und zur pauschalen Übernahme gestellt wurden. Dies führt dazu, dass die gesetzlich gebotene eigenständige Abwägung durch den Planungsträger faktisch unterblieben ist. Die Planung erschöpft sich insoweit in der Übernahme eines verwaltungsintern vorstrukturierten Ergebnisses.

Hinzu kommt, dass die Behandlung der Einwendungen strukturell defizitär ist.

2. Systematische Entwertung der Einwendungen

Die Auswertung des Verfahrens zeigt, dass ein ganz überwiegender Teil der Einwendungen ohne substanzielle inhaltliche Auseinandersetzung zurückgewiesen oder lediglich „zur Kenntnis genommen“ wurde, ohne dass sich dies erkennbar auf die planerische Entscheidung ausgewirkt hätte. Dies belegt, dass eine ergebnisoffene Abwägung tatsächlich nicht stattgefunden hat.

In der Gesamtschau liegt damit ein Abwägungsausfall vor. Jedenfalls ist von einem strukturellen Abwägungsdefizit auszugehen, da die wesentlichen Belange nicht in der gebotenen Weise ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen wurden.

3. Statistische Bestätigung des Abwägungsdefizits

Die strukturellen Defizite des Abwägungsvorgangs werden durch die statistische Auswertung des Beteiligungsverfahrens zusätzlich belegt. Im Rahmen des Verfahrens wurden insgesamt 342 Windenergiebereiche in den Teilplan übernommen. Die ursprünglich angestrebte Flächenkulisse wurde im Laufe des Verfahrens nicht reduziert, sondern sogar ausgeweitet. Am Ende wurden 16.103 ha festgesetzt, obwohl ursprünglich eine geringere Größenordnung vorgesehen war.

Besonders aufschlussreich ist die tatsächliche Wirkung der Einwendungen. Trotz einer sehr hohen Zahl von Stellungnahmen – bestehend aus mehreren tausend Stellungnahmen und Einwendungen von Kommunen, Behörden, Verbänden und Bürgern – wurde keine einzige Fläche vollständig gestrichen. Lediglich etwa 1,7 % der Windenergiebereiche wurden überhaupt verändert, während rund 98,3 % der Flächen unverändert in den Plan übernommen wurden.

Auch die in den Abwägungsunterlagen verwendeten Standardformulierungen lassen erkennen, dass eine substanzielle inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten nur in Ausnahmefällen erfolgt ist. Ein Großteil der Stellungnahmen wurde mit pauschalen Wendungen wie „zur Kenntnis genommen“ oder „nicht gefolgt“ beschieden, ohne dass sich dies erkennbar auf die planerische Entscheidung ausgewirkt hätte.

Diese Befunde stellen zwar für sich genommen noch keinen unmittelbaren Beweis für eine fehlerhafte Abwägung dar, sie bilden jedoch ein starkes Indiz dafür, dass die Einwendungen nicht mit der gebotenen Offenheit und Ergebnisoffenheit in die Abwägung eingestellt worden sind. In der Gesamtschau bestätigen sie den bereits festgestellten strukturellen Abwägungsmangel.

III. Standort Wackerberg:

Durchgreifende Abwägungs- und Ermittlungsdefizite

1. Planerischer Selbstwiderspruch

Ein besonders schwerwiegender Mangel betrifft die konkrete Standortentscheidung für den Windenergiebereich Wackerberg. Dieser Standort war im Verlauf des Planungsverfahrens bereits aus naturschutzfachlichen, bodendenkmalrechtlichen und geologischen Gründen als ungeeignet bewertet und aus der Planung herausgenommen worden. Diese Bewertung stellte eine fachlich begründete Vorentscheidung dar, die auf konkreten Schutzbelangen beruhte.

Die spätere Wiedereinbeziehung des Standortes erfolgte ohne erkennbare neue Sachlage und ohne eine substantielle Neubewertung der ursprünglich festgestellten Konflikte. Stattdessen ist festzustellen, dass die Wiederaufnahme des Standortes maßgeblich im Zusammenhang mit der Erreichung übergeordneter Flächenziele steht.

Eine solche Vorgehensweise verstößt gegen das Gebot konsistenter Planung. Eine planerische Entscheidung darf nicht ohne neue tatsächliche oder fachliche Erkenntnisse von einer zuvor begründeten gegenteiligen Bewertung abweichen. Da eine solche Neubewertung hier nicht erkennbar ist, liegt ein Abwägungsausfall vor. Die Standortentscheidung erweist sich als willkürlich und nicht mehr tragfähig sachgerecht begründet.

2. Dominanz des Flächenziels und Fehlgewichtung der Belange

Die Planung ist erkennbar von dem Ziel geprägt, eine bestimmte Flächenkulisse für die Windenergienutzung zu erreichen. Die zugrunde liegenden Unterlagen zeigen, dass sogar zusätzliche Flächen („Pufferflächen“) ausgewiesen wurden, um die Zielerreichung sicherzustellen.

Dies führt dazu, dass die standortbezogene Abwägung in den Hintergrund tritt und durch eine rein quantitative Steuerung ersetzt wird. Die Erreichung eines Flächenziels ist zwar ein legitimer Belang, kann jedoch eine konkrete, standortbezogene Abwägung nicht ersetzen.

Werden Flächen allein deshalb ausgewiesen, weil sie zur Zielerreichung erforderlich sind, ohne die spezifischen Konflikte hinreichend zu berücksichtigen, liegt eine Fehlgewichtung der Belange vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die planerische Entscheidung am Wackerberg nicht aus einer ergebnisoffenen Abwägung hervorgegangen ist, sondern maßgeblich durch das Ziel der Flächenbereitstellung vorgeprägt wurde. Dies stellt einen durchgreifenden Abwägungsfehler dar.

3. Ermittlungsdefizite im Umweltbericht

Der Umweltbericht weist erhebliche methodische und inhaltliche Defizite auf. Besonders gravierend ist, dass zentrale Prüfungen nicht auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführt, sondern ausdrücklich auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen verlagert werden.

Dies betrifft insbesondere die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte, wasserwirtschaftlicher Auswirkungen sowie standortspezifischer Umweltrisiken. Eine solche Verlagerung ist unzulässig, da die Regionalplanung verpflichtet ist, die wesentlichen Konflikte bereits auf ihrer Ebene zu erkennen, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Darüber hinaus weist der Umweltbericht eine innere Widersprüchlichkeit auf. Einerseits werden für einzelne Schutzgüter – insbesondere Naturschutzgebiete, Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmäler – erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, andererseits wird gleichwohl überwiegend von einer fehlenden Erheblichkeit ausgegangen. Diese widersprüchliche Bewertung lässt keine tragfähige Abwägungsgrundlage erkennen.

Ein weiterer grundlegender Mangel besteht darin, dass Konflikte regelmäßig mit dem Hinweis relativiert werden, sie könnten durch eine spätere Feinsteuerung („Micro-Siting“) vermieden werden. Auch dies ist unzulässig, da die planerische Abwägung nicht durch nachgelagerte Maßnahmen ersetzt werden darf.

4. Spezifische standortbezogene Defizite

Die vorstehend dargestellten strukturellen Mängel treten am Standort Wackerberg in besonders ausgeprägter Form zutage.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt und das Hochwasserrisiko fehlt es an einer belastbaren hydrologischen Gesamtanalyse. Weder die Auswirkungen von Rodungen und Bodenversiegelungen noch die Veränderungen der Abflussdynamik wurden untersucht. Angesichts der topographischen Lage des Wackerbergs als exponierter Bergrücken sowie der nachweislichen Starkregenereignisse hätte eine solche Untersuchung zwingend erfolgen müssen.

Auch im Bereich des Naturschutzes und Artenschutzes ist eine hinreichende standortbezogene Bewertung nicht erkennbar. Der Umweltbericht bestätigt zwar das Vorkommen zahlreicher windkraftsensibler Arten sowie die Nähe zu bedeutenden Schutzgebieten, relativiert diese Befunde jedoch ohne tragfähige Begründung.

Im Hinblick auf das Bodendenkmal sowie die bergbauliche Prägung des Gebietes fehlt es ebenfalls an einer belastbaren Risikoanalyse. Schließlich ist auch die Bedeutung des Standortes für Landschaft, Erholung und Tourismus nicht angemessen berücksichtigt worden.

Dies stellt einen eigenständigen Verfahrensmangel dar, der die Rechtmäßigkeit der Abwägungsentscheidung zusätzlich in Frage stellt.

IV. Verfahrensmängel und Transparenzdefizite

Das Verfahren weist erhebliche Transparenz- und Abwägungsdefizite auf. Es ist nicht gewährleistet, dass die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen vollständig erfasst, ausgewertet und in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise in die Abwägung eingestellt worden sind.

1. Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abwägung

Die Dokumentation des Abwägungsvorgangs genügt nicht den rechtlichen Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Insbesondere ist nicht ersichtlich,

- ob sämtliche eingegangenen Stellungnahmen vollständig berücksichtigt wurden,
- nach welchen Kriterien eine Gewichtung der Belange erfolgt ist,
- und aus welchen Gründen einzelne Einwendungen zurückgestellt oder verworfen wurden.

Die eingeschränkte Zugänglichkeit bzw. fehlende systematische Aufbereitung der Originalstelligungen und Abwägungsergebnisse erschwert eine inhaltliche Kontrolle der Entscheidung erheblich und beeinträchtigt die gerichtliche Überprüfbarkeit.

Damit liegt ein Verfahrensmangel vor, da der Abwägungsvorgang nicht in der gebotenen Weise dokumentiert und nachvollziehbar gemacht wurde.

2. Unzureichende Berücksichtigung kommunaler Belange

Die Planung führt faktisch zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, indem bestehende Steuerungsinstrumente der Gemeinden – insbesondere im Bereich der Flächensteuerung – weitgehend verdrängt werden.

Die kommunale Selbstverwaltung ist jedoch gemäß Art. 28 Abs. 2 GG als abwägungserheblicher Belang zwingend zu berücksichtigen.

Zwar wird in den Planungsunterlagen auf das Gegenstromprinzip verwiesen, eine tatsächliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkret vorgetragenen kommunalen Belangen ist jedoch nicht erkennbar. Vielmehr deutet der Verfahrensablauf darauf hin, dass gemeindliche Stellungnahmen lediglich formal zur Kenntnis genommen, jedoch nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden.

Dies stellt einen eigenständigen Abwägungsmangel dar.

3. Nichtberücksichtigung kommunaler Resolutionen

In zeitlicher Nähe zur Beschlussfassung des Teilplans haben sowohl der Rat der Gemeinde Helenthal als auch der Rat der Stadt Schleiden jeweils einstimmige Resolutionen verabschiedet und an den Regionalrat übermittelt, in denen erhebliche Bedenken gegen die Planung sowie konkrete Forderungen formuliert wurden.

Diese Resolutionen enthalten substanzielle, abwägungserhebliche Belange, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit, den Natur- und Artenschutz, die Belastung des ländlichen Raums sowie methodische Defizite des Planungsverfahrens. So wird etwa ausdrücklich be-

anstandet, dass kommunale Stellungnahmen in der Praxis „kaum Berücksichtigung finden und häufig pauschal zurückgewiesen werden“ .

Gleichwohl ist weder aus den Sitzungsunterlagen noch aus der dokumentierten Abwägung ersichtlich, dass diese Resolutionen inhaltlich zur Kenntnis genommen, ausgewertet oder in die planerische Entscheidung eingestellt worden sind. Eine auch nur ansatzweise Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen Argumenten ist nicht erkennbar.

Dies stellt einen eigenständigen Verfahrens- und Abwägungsmangel dar. Werden ausdrücklich vorgetragene, gewichtige kommunale Stellungnahmen nicht in die Abwägung eingestellt, liegt ein Abwägungsausfall vor. Zugleich begründet dies ein Ermittlungsdefizit, da relevante Belange nicht ordnungsgemäß erfasst und bewertet wurden.

Der Mangel wiegt besonders schwer, da es sich um einstimmige Beschlüsse unmittelbar betroffener Kommunen handelt, deren Belange im Rahmen der Regionalplanung in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Die Resolutionen fordern unter anderem ausdrücklich, den Regionalplan aufgrund unzureichender Abwägung nicht zu beschließen

V. Gesamtwürdigung

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass der festgestellte Teilplan im Bereich des Wackerbergs an durchgreifenden Mängeln leidet. Diese betreffen sowohl das Verfahren als auch die inhaltliche Abwägung und die zugrunde liegende Tatsachenermittlung.

Besonders gravierend sind der planerische Selbstwiderspruch, die Dominanz des Flächenziels, die unzulässige Verlagerung zentraler Prüfungen auf nachgelagerte Ebenen sowie die unzureichende Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Risiken. Diese Mängel sind jeweils geeignet, die planerische Entscheidung maßgeblich zu beeinflussen.

VI. Schlussformel

Die Initiative „Windpark Wackerberg“ rügt hiermit sämtliche vorstehend dargestellten Verfahrens-, Ermittlungs- und Abwägungsmängel ausdrücklich und präklusionssicher.

Die Mängel werden vollumfänglich geltend gemacht und bleiben für weitere rechtliche Schritte, insbesondere ein Normenkontrollverfahren sowie nachfolgende Genehmigungs- und Rechtsbehelfsverfahren, ausdrücklich vorbehalten.

Kall, den 30. März 2026



Manfred Kanzler, Initiative Windpark Wackerberg